

Hundetaxereglement

SRB 916.3

vom 7. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Taxpflichtige Personen.....	3
Art. 3 Veranlagung und Bezug	3
Art. 4 Rahmen der Hundetaxe	3
Art. 5 Dauermarke	3
Art. 6 Hinterziehung von Hundetaxen.....	3
Art. 7 Änderung Gemeindepolizeireglement.....	4
Art. 8 Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	4
Auflagezeugnis	4

7. Juni 2013

Hundetaxereglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 13 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) und Artikel 37 Buchstabe b der Gemeindeordnung vom 1. Juni 2001,

beschliesst:

Artikel 1

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Bönigen erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012.

Artikel 2

Taxpflichtige Personen

¹ Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

² Von der Taxpflicht ausgenommen sind

a) Hunde gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012

b) ausgebildete Armee-, Lawinen-, Polizei-, Zoll-, Katastrophen- und Sanitätshunde, sofern die Spezialausbildung und die jährlichen Einsätze nachgewiesen werden.

Artikel 3

Veranlagung und Bezug

Die Veranlagung und der Bezug der Hundetaxe erfolgen durch die Finanzverwaltung.

Artikel 4

Rahmen der Hundetaxe

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe auf Antrag der Sicherheitskommission zwischen CHF 50.00 bis CHF 200.00 in der Gebührenverordnung fest.

² Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Artikel 5

Dauermarke
a) Depotgebühr

¹ Für jeden Hund wird eine Dauermarke abgegeben. Pro abgegebene Marke wird eine einmalige Depotgebühr von CHF 20.00 erhoben.

b) Rückerstattung

³ Die Depotgebühr wird bei Rückgabe der Marke zurückerstattet.

b) Verlust, Defekt

² Bei Verlust oder Defekt der Marke wird eine Ersatzmarke kostenlos abgegeben.

Artikel 6

Hinterziehung von Hundetaxen

Zuständig für die Festsetzung von Bussen nach Artikel 16 des Hundegesetzes ist die Sicherheitskommission.

Artikel 7Änderung Gemeinde-
polizeireglement

Mit Inkrafttreten dieses Hundetaxenreglement wird das Gemeindepolizeireglement vom 12.12.2003 wie folgt geändert:

- Artikel 41 wird aufgehoben
- Artikel 77 wird aufgehoben
- Artikel 78 wird aufgehoben

Artikel 8

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben das Hundetaxenreglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde BönigenHerbert Seiler
PräsidentStefan Frauchiger
Sekretär**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Hundetaxereglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber